

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und Stadt Worms bekannt gemacht.

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

festgestellt.

II Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

Gemarkung Hamm

Flurstücksbezeichnung	bisher			geändert		
	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche [m ²]	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche [m ²]
Hamm Flur 1 Nr. 721				ZOV	1	5056
Hamm Flur 5 Nr. 124	A	4	2467	A	4	2534
	A	5	317	A	5	250
Hamm Flur 6 Nr. 57	A	2	1977	A	2	2288
	A	3	9983	A	3	9671
	A	4	20358	A	4	20996
	A	5	9884	A	5	9367
	A	6	308	A	6	188
Hamm Flur 6 Nr. 58	A	4	2851	A	4	2852
	A	5	1528	A	5	1814
	A	6	572	A	6	285
Hamm Flur 6 Nr. 59 / 1	A	5	1635	A	5	1918
	A	6	566	A	6	283
Hamm Flur 6 Nr. 61 / 1	A	5	3667	A	5	3717
	A	6	1156	A	6	1106
Hamm Flur 9 Nr. 7 / 1	AVD	4	2463	AVD	4	1600
				AVD	5	863
Hamm Flur 9 Nr. 7 / 3	AVD	4	1311	AVD	4	557
	AVD	6	1148	AVD	5	754
				AVD	6	580
				AVD	7	568
Hamm Flur 9 Nr. 7 / 5	AVD	4	2559	AVD	4	2166
	AVD	5	174	AVD	5	567
Hamm Flur 9 Nr. 8 / 2	AVD	4	1250	AVD	4	1126
	AVD	5	507	AVD	5	631
Hamm Flur 10 Nr. 20 / 1	AVD	6	102	AVD	6	162
	AVD	7	60			
Hamm Flur 10 Nr. 20 / 2	AVD	6	159	AVD	6	275
	AVD	7	116			
Hamm Flur 10 Nr. 21	AVD	6	825	AVD	6	859
	AVD	7	34			

III Hinweise

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

3. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde in der Zeit vom 04.06.2018 bis 07.06.2018 und 23.01.2019 bis 25.02.2019 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 23.10.2019 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch einen Sachverständigen überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 04.06.2018 bis 07.06.2018 und 23.01.2019 bis 25.02.2019 von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung - wie unter Ziffer II dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 13.07.2020

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)